



# Arbeiten in Deutschland und in Australien

- Welche Auswirkungen das Sozialversicherungsabkommen hat
- Welche Leistungen Sie bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



## Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Australien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Australier und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Australien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Australien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-australische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Australien haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in englischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

### Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379, Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)  
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Bonifatius GmbH, Druck · Buch · Verlag, Paderborn  
1. Auflage (8/2007), Nr. 758. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Arbeiten in Down Under**
- 9 Freiwillig versichert sein**
- 11 Beitragserstattung**
- 13 Rehabilitation – das Plus für Ihre Gesundheit**
- 15 In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen**
- 19 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 34 Rente für Bergleute: Eine besondere Leistung**
- 36 Ihre deutsche Rente in Australien**
- 39 Die Renten aus der australischen Rentenversicherung**
- 45 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 47 Ihre Ansprechpartner in Deutschland und Australien**
- 50 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Arbeiten in Down Under

**Das Abkommen mit Australien gibt es seit 2003. Es betrifft nur die Rente. Für Sie gilt es, wenn Sie in Deutschland Rentenbeiträge gezahlt und in Australien dauerhaft gewohnt haben. Auch als Hinterbliebener können Sie vom Abkommen profitieren. Ziel des Abkommens ist es, dass Sie aus beiden Staaten eine Rente bekommen.**

Wenn Sie in Australien wohnen, ohne das Recht zum dauerhaften Aufenthalt zu haben, entstehen dort auch keine Wohnzeiten. Es könnte für Sie daher wichtig sein, ob Sie weiterhin in Deutschland versichert sind.

### **Bitte beachten Sie:**

**In Australien zahlen Sie keine Beiträge zur Rentenversicherung. Es entstehen aber australische Wohnzeiten, wenn Sie nach dem 16. Lebensjahr in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt hatten. Mit einem befristeten Visum, beispielsweise im Rahmen einer Beschäftigung oder eines Urlaubs, entstehen keine australischen Wohnzeiten. Ein Anspruch auf australische Rente nach dem Abkommen besteht dann nicht. Lassen Sie das bitte rechtzeitig durch den australischen Träger – Centrelink prüfen.**

Die Deutsche Rentenversicherung hilft Ihnen dabei.

Arbeiten Sie in Australien, sind Sie in der Regel nicht mehr weiter in Deutschland versichert. Es gibt aber ein paar Ausnahmen.

### **Die Entsendung**

Sie sind weiterhin in Deutschland rentenversichert, wenn

- Ihr Arbeitgeber, mit Sitz in Deutschland, Sie im Rahmen Ihrer in Deutschland bestehenden Beschäftigung nach Australien schickt,
- Sie dort für ihn von vornherein zeitlich befristet arbeiten,
- Sie weiterhin in das Unternehmen in Deutschland eingegliedert sind und den hiesigen Weisungen unterstehen sowie
- Ihr gesamtes Gehalt von Ihrem deutschen Arbeitgeber erhalten.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Die Entsendung muss im Voraus zeitlich befristet sein. Eine Zeitgrenze gibt es bislang nicht, jedoch muss die Dauer überschaubar bleiben. Am 9. Februar 2007 haben Deutschland und Australien ein Ergänzungsabkommen geschlossen, das voraussichtlich ab 2008 eine Entsendung für höchstens 48 Kalendermonate vorsieht.**

Sie können auch nur für die Arbeit in Australien von Ihrem deutschen Arbeitgeber eingestellt oder zuvor von ihm bereits in ein anderes Land entsandt worden sein.

#### **Beispiel:**

Peter T. arbeitet in Köln. Sein Arbeitgeber schickt ihn für zwei Jahre nach Adelaide. Peter T. ist auch während der zwei Jahre in Australien weiter in Deutschland renten-

versichert. Er und sein Arbeitgeber müssen Beiträge in Deutschland nach dem hier üblichen Beitragssatz zahlen. Auch seine deutsche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung bleiben bestehen.

Ob Sie weiterhin in Deutschland versichert sind, entscheidet Ihre Krankenkasse.

### **Pflichtversicherung auf Antrag**

Wenn Sie für Ihren Arbeitgeber, mit Sitz in Deutschland, in Australien von vornherein zeitlich befristet arbeiten aber in den dortigen und nicht in den deutschen Betrieb eingegliedert sind, sind Sie nicht mehr in Deutschland versichert. Als Deutscher können Sie sich dann aber auf Antrag weiter in Deutschland versichern.

Den Antrag muss Ihr deutscher Arbeitgeber stellen.

Da der Antrag nur für die Zukunft wirkt, sollten Sie beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ihn bereits vor Beginn der Beschäftigung in Australien stellen.

### **Beispiel:**

Marcus R. arbeitet in Frankfurt. Sein Arbeitgeber schickt ihn für ein halbes Jahr nach Melbourne. Er arbeitet während dieser Zeit in einer Zweigniederlassung, die ihn auch bezahlt. Dazu hat er mit der Zweigniederlassung einen weiteren Arbeitsvertrag geschlossen. Um dennoch weiter in Deutschland versichert zu sein, hat sein deutscher Arbeitgeber vor Beschäftigungsbeginn in Australien einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt. Marcus R. ist auch während des halben Jahres in Australien weiter in Deutschland versichert. Sein deutscher Arbeitgeber muss Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.



Über den Antrag auf Versicherungspflicht entscheidet Ihr (bisheriger) deutscher Rentenversicherungsträger. Die

Beiträge zahlt allein Ihr deutscher Arbeitgeber. Sie können sich aber im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen daran beteiligen.

#### **Unser Tipp:**

Die Versicherungspflicht auf Antrag gibt es nur in der Rentenversicherung. Zur freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Träger.

Lesen Sie bitte auch unsere Broschüre „Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente“.

#### **Kindererziehungszeiten**

Halten Sie sich als Elternteil mit Ihrem Kind in Australien auf, können Sie Erziehungszeiten erhalten. Allerdings nur dann, wenn Sie wegen der Beschäftigung in Australien weiter in Deutschland versichert sind (beispielsweise wegen einer Entsendung). Die Versicherung in Deutschland aufgrund Ihrer Beschäftigung in Australien muss während der Erziehung weiter bestehen oder zumindest bis zur Geburt des Kindes bestanden haben.

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber zeitlich befristet in einem Tochterbetrieb/einer Zweigniederlassung in Australien und werden Sie dabei in den Betrieb in Australien eingegliedert, sind Sie nicht mehr in Deutschland versichert. Auch dann können Sie Kindererziehungszeiten erhalten. Voraussetzung ist, dass Ihr Arbeitsvertrag mit Ihrem deutschen Arbeitgeber weiter besteht und Sie aus diesem weiter Rechte und Pflichten haben.

Auch als begleitender Ehepartner können Sie Erziehungszeiten erhalten, wenn Ihr Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.

**Beispiel:**

Gunnar S. arbeitet in München. Sein Arbeitgeber schickt ihn für eineinhalb Jahre nach Sydney. Seine Frau Silke und Tochter Pauline, zwei Jahre alt, begleiten ihn. Gunnar S. hat mit der Zweigniederlassung einen weiteren Arbeitsvertrag geschlossen. Sein deutscher Arbeitgeber darf ihn aber jederzeit wieder nach München zurückholen. Mit ihm hat Gunnar S. festgelegt, während der eineinhalb Jahre keine Arbeitsleistung in Deutschland zu erbringen. Im Gegenzug erhält er von seinem deutschen Arbeitgeber für diese Zeit nur noch eine kleine Aufwandsentschädigung. Das Arbeitsverhältnis zum deutschen Arbeitgeber bleibt bestehen. Silke S. erhält für Tochter Pauline weiter Erziehungszeiten.



## Freiwillig versichert sein

**Es kann unter Umständen durchaus sinnvoll sein, sich freiwillig in der deutschen Rentenversicherung zu versichern. Wenn Sie in Australien keine Wohnzeiten erwerben, weil Ihnen das Recht zum dauerhaften Aufenthalt fehlt, und Sie auch nicht weiterhin in der deutschen Rentenversicherung versichert sind (zum Beispiel aufgrund einer Entsendung), können Sie damit die Anzahl Ihrer Beiträge und so Ihre spätere deutsche Rente erhöhen.**

Wenn Sie sich in Deutschland aufhalten, können Sie sich – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – grundsätzlich immer freiwillig versichern.

Als Deutscher können Sie selbst dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie sich im Ausland (also zum Beispiel in Australien) aufhalten.

Haben Sie die australische Staatsangehörigkeit und wohnen in Australien, müssen Sie bereits fünf Jahre deutsche Beiträge gezahlt haben, um sich in der deutschen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Wohnen Sie als Australier in der Europäischen Union genügt ein deutscher Beitrag.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Auch können Sie freiwillige Beiträge für das

Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre zur freiwilligen Versicherung.

laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Die freiwillige Versicherung ist immer dann nicht möglich, wenn Sie in Deutschland bereits pflichtversichert sind oder schon eine deutsche Altersvollrente beziehen. Auch wenn Sie noch nicht 16 Jahre sind, ist eine freiwillige Versicherung ausgeschlossen.

**Bitte beachten Sie:**

**Den Anspruch auf eine deutsche Erwerbsminderungsrente können Sie oft nicht mit freiwilligen Beiträgen erhalten. Dazu sind in der Regel Pflichtbeiträge notwendig. Gern beraten wir Sie dazu.**



## Beitragerstattung

**Wenn Sie als Australier für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun nach Australien zurückkehren, möchten Sie vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstattet bekommen.**

Als Deutscher können Sie sich in der Regel Ihre deutschen Beiträge nicht erstatten lassen.

Eine Beitragerstattung ist jedoch nur möglich, wenn Sie als Australier weniger als fünf Jahre in Deutschland Beiträge gezahlt haben. Zudem müssen zwei Jahre vergangen sein, seit Sie zuletzt in Deutschland versichert waren.

### **Beispiel:**

Marc J. hat drei Jahre in Deutschland gearbeitet und Rentenbeiträge gezahlt. Nun entschließt er sich nach Australien zurückzukehren. Seinen Beitragsanteil kann sich Marc J. zwei Jahre nach Ende seiner Beschäftigung in Deutschland auszahlen lassen.

Erstattet wird Ihnen nur Ihr Anteil an den Beiträgen. Der Anteil Ihres Arbeitgebers in Deutschland verfällt.

**Bitte beachten Sie:**

**Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, können Sie später daraus keine Rente mehr erhalten. Lassen Sie sich deshalb vor Antragstellung von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschrift finden Sie ab Seite 51.**



## Rehabilitation – das Plus für Ihre Gesundheit

**Die Deutsche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern führt auch Rehabilitationsleistungen durch. Diese sollen Krankheiten verhindern, Behinderungen überwinden und Sie wieder fit für Alltag und Beruf machen.**

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist, können Sie eine medizinische Rehabilitationsleistung erhalten. Diese wird als ambulante oder stationäre Maßnahme in einer Rehabilitationsklinik durchgeführt.

Ihre Erwerbsfähigkeit muss sich durch eine Rehabilitation wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird Ihnen deshalb erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Allerdings müssen Sie zuvor für eine gewisse Zeit Beiträge gezahlt haben (sogenannte Mindestversicherungszeit). Grundsätzlich sind das 15 Jahre. Es können auch 5 Jahre sein, wenn bereits Erwerbsminderung vorliegt oder zu erwarten ist.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei den 5 beziehungsweise 15 Jahren, zählen neben Ihren deutschen Beiträgen auch Ihre australischen Wohnzeiten mit. Zu den australischen Wohnzeiten lesen Sie bitte auch die Seite 4.**

Kommen Sie dennoch nicht auf die erforderliche Mindestversicherungszeit, so können Sie auch dann eine medizinische Leistung erhalten, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor Ihrem Antrag mindestens sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Rehabilitationsleistungen werden nur in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.**



## In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen

**Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Je nach Rentenart sind diese unterschiedlich. Meist müssen Sie ein gewisses Alter erreicht haben und eine bestimmte Zeit versichert oder beschäftigt gewesen sein. Schließlich müssen Sie auch noch rechtzeitig den Antrag stellen, denn danach richtet sich Ihr Rentenbeginn.**

Wann australische Wohnzeiten entstehen, erfahren Sie auf Seite 4.

Durch das Abkommen können Ihre deutschen Versicherungszeiten und Ihre australischen Wohnzeiten gemeinsam berücksichtigt werden. So können Sie sowohl in Deutschland als auch in Australien auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren (sogenannte Wartezeit) kommen und aus beiden Ländern eine Rente erhalten. Zeiten, die sich überschneiden, werden aber nur einmal berücksichtigt.

### **Zusammenrechnung für die deutsche Rente**

Ihre deutschen Versicherungszeiten und australischen Wohnzeiten können für die Wartezeit zusammengerechnet werden, wenn Sie mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“ und „Die Renten aus der australischen Rentenversicherung“.

### **Beispiel:**

Hartmut M. ist 1978 nach Australien ausgewandert, aber 1992 wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Während seines Aufenthaltes in Australien besaß er dort das Recht zum dauerhaften Aufenthalt. Dadurch sind für ihn australische Wohnzeiten entstanden. Hartmut M. möchte nun mit 63 Jahren in Deutschland in Rente gehen. Dazu muss er die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Allein mit deutschen Zeiten kommt Hartmut M. nur auf 32 Jahre. Zusammen mit seinen australischen Wohnzeiten sind es aber 46 Jahre. Hartmut M. kann, wie beabsichtigt, mit 63 Jahren seine deutsche Rente erhalten. Seine australische Rente bekommt er zwei Jahre später, da es die australische Altersrente erst mit 65 Jahren gibt.

Geeignet sind beispielsweise Gehaltsnachweise.

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, dass Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Auch dabei können Ihre australischen Wohnzeiten berücksichtigt werden, wenn Sie in Australien beschäftigt oder selbständig tätig gewesen sind. Das müssen Sie durch geeignete Unterlagen nachweisen.

### **Zusammenrechnung für die australische Rente**

Nur australische Einwohner können australische Rente bekommen.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Australischer Einwohner sind Sie, wenn Sie in Australien wohnen und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt haben oder australischer Staatsbürger sind.**

Wohnen Sie in Deutschland, werden Sie aber durch das Abkommen einem australischen Einwohner gleichgestellt. Sie können also auch eine Rente aus Australien bekommen, wenn Sie aktuell nicht in Australien wohnen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie früher einmal in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten oder dabei australischer Staatsbürger waren.

Um australische Rente erhalten zu können, müssen Sie zudem meist eine gewisse Mindestzeit australischer Einwohner gewesen sein. Ihre deutschen Beitragszeiten können durch das Abkommen wie Zeiten als Einwohner Australiens berücksichtigt werden. Sind Sie aktuell nicht mehr australischer Einwohner, ist aber Voraussetzung, dass Sie mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten. Von den zwölf Monaten müssen zudem sechs Monate ununterbrochen sein.

### **Antragstellung**

Das Abkommen hilft Ihnen auch bei der Antragstellung. So können Sie Ihren deutschen Rentenanspruch auch beim australischen Träger – Centrelink einreichen, ohne Fristen zu versäumen. Zudem gilt ein Antrag auf australische Rente gleichzeitig als Antrag auf deutsche Rente und umgekehrt. Sie müssen dazu aber in Ihrem Antrag auf deutsche Rente angeben, dass Sie auch Wohnzeiten in Australien zurückgelegt haben. Gleiches gilt umgekehrt für Ihren australischen Rentenanspruch.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 49.

Zur Antragsfrist lesen Sie bitte auch ab Seite 32.

### **Beispiel:**

Horst N. ist 1967 nach Australien ausgewandert. Nun, da er 65 Jahre alt wird, beantragt er beim dortigen Träger seine australische Altersrente. Dabei gibt er auch seine deutschen Versicherungszeiten an. Der Antrag auf australische Rente gilt auch als Antrag auf deutsche Rente. Horst N. versäumt dadurch keine Fristen.



## Rentenberechnung

Auf die Höhe Ihrer deutschen Rente haben australische Wohnzeiten keinen Einfluss. Ihre deutsche Rente wird nur aus Ihren deutschen Beiträgen berechnet.

Umgekehrt gilt das auch für die australische Rente. Sie wird nur aus Ihren australischen Wohnzeiten berechnet. Von Ihrer australischen Rente wird zudem Ihr eigenes Einkommen und Vermögen abgezogen, wenn es gewisse Freibeträge überschreitet. Ihre deutsche Rente gilt dabei als Einkommen. Auch das Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners oder eheähnlichen Lebensgefährten wird berücksichtigt.

Zur Einkommens-  
anrechnung lesen  
Sie bitte auch die  
Seite 39.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen. Wohnen Sie in Deutschland, wird nur ein Teil Ihrer deutschen Rente bei Ihrer australischen Rente als Einkommen berücksichtigt. Dieser Anteil hängt von der Dauer Ihrer australischen Wohnzeiten ab: Je geringer diese sind, desto weniger wird von Ihrer australischen Rente abgezogen.

Leben Sie in Australien, wird anders gerechnet. Von der maximal möglichen australischen Rente wird die deutsche Rente abgezogen. Erst danach wird Ihr sonstiges Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Diese Berechnung ist aber nur möglich, wenn Ihre Zeiten als australischer Einwohner allein für eine australische Rente nicht ausreichen. Ansonsten wird Ihre deutsche Rente als normales Einkommen berücksichtigt.



## Die richtige deutsche Rente für Sie

**In Deutschland gibt es unterschiedliche Rentenarten. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten an Hinterbliebene. Welche Rente ist nun die richtige für Sie und wann können Sie diese erhalten?**

### **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeiten können, kann Ihnen eine Erwerbsminderungsrente gezahlt werden. Dabei kommt es darauf an, wie lange Sie noch arbeiten können: Bei drei bis unter sechs Stunden täglich, gibt es die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei unter drei Stunden, die Rente wegen voller Erwerbsminderung, die doppelt so hoch ist.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen, Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden (Teilzeit-)Arbeitsplatz, bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes in Deutschland.

Um die Rente erhalten zu können, müssen Sie

- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Für die Wartezeit von fünf Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflicht- oder freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung.

Für die Wartezeit von fünf Jahren können Ihre deutschen Beiträge auch mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden. Bei den drei Jahren muss es sich um Pflichtbeiträge handeln, die Sie für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Ihre australischen Wohnzeiten, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren, werden ebenfalls mit berücksichtigt. Manchmal brauchen Sie auch nicht so viele Beiträge, wenn Sie beispielsweise aufgrund eines Arbeitsunfalls nach deutschem Recht oder eines Unfalls oder einer Krankheit im Anschluss an eine Ausbildung erwerbsgemindert sind.



#### **Unser Tipp:**

Die drei Jahre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit sind nicht erforderlich, wenn Sie bereits vor 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und seitdem alle Monate mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sind. Dazu zählen auch Ihre australischen Wohnzeiten.

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie zunächst befristet für höchstens drei Jahre. Sie kann aber verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen. Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreichen (derzeit 65. Geburtstag), wird Ihnen die Regelaltersrente gezahlt.

Wollen Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Angerechnet werden auch ausländische Einkommen und Sozialleistungen.

### Regelaltersrente

Die Regelaltersrente gibt es in Deutschland, wenn Sie 65 Jahre alt sind. Damit Sie diese Rente bekommen, müssen Sie insgesamt fünf Jahre Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Ihre deutschen Beiträge werden dabei mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet.

Zum Rentenabschlag lesen Sie bitte auch die Seiten 22 und 23.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

#### Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den Altersrenten vor dem vollendeten 65. Lebensjahr kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters.

Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“

### **Vorzeitige Altersrenten**

In Deutschland können Sie auch vor Ihrem 65. Geburtstag eine Altersrente erhalten. Sie müssen dann aber mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen müssen Sie einen Abschlag in Kauf nehmen, wenn Sie die Rente vor Ihrem 63. Geburtstag beanspruchen möchten.

Ihre Rente wird für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig, also vor dem vollendeten 65. beziehungsweise 63. Lebensjahr, in Anspruch nehmen, um 0,3 Prozent gekürzt.

### **Beispiel:**

Stefanie K. wird am 27. Juli 2007 60 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. August 2007, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (60 Monate x 0,3 Prozent).

Sie können den Beginn Ihrer Altersrente selbst festlegen und damit die Höhe des Abschlages bestimmen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer.

### **Unser Tipp:**

Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Das ist auch wichtig, weil es manchmal Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.



### **Altersrente für langjährig Versicherte**

Wenn Sie lange Zeit versichert waren, also die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte abschlagsfrei mit 65 Jahren erhalten. Ab 2012 gibt es zusätzlich die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Welche Zeiten noch zählen, erfahren Sie auf Seite 20 (Wartezeit von fünf Jahren).

Zu den 35 Jahren zählen auch Ihre deutschen Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.



### Unser Tipp:

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung.

Um auf 35 Jahre zu kommen, können Ihre deutschen Zeiten auch mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden.

Sie können die Rente bereits ab Ihrem 63. Geburtstag erhalten. Die Rente wird dann aber um einen Rentenabschlag in Höhe von 7,2 Prozent (24 Monate x 0,3 Prozent) gemindert.

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Angerechnet werden dabei auch ausländische Einkommen.

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für die Jahrgänge 1947 und älter wird die Altersgrenze für die vorgezogene Rente schrittweise vom vollendeten 63. auf das vollendete 62. Lebensjahr vermindert. Das gilt aber nur dann, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben.**

#### **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Ist Ihre Leistungsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung eingeschränkt, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 63 Jahren ohne Abschläge erhalten. Sie müssen dazu allerdings

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und
- in Deutschland als schwerbehinderter Mensch anerkannt sein.

Lesen Sie hierzu auch die Seite 20 (Wartezeit von fünf Jahren).

Zu den 35 Jahren zählen nicht nur Ihre deutschen Versicherungszeiten. Es können auch Ihre australischen Wohnzeiten hinzugerechnet werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Um als schwerbehinderter Mensch anerkannt zu sein, müssen Sie Ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Deutschland haben. Eine australische Invalidität steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich.**

Sind Sie vor 1951 geboren, müssen Sie nicht zwingend schwerbehindert sein. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Sie auch beanspruchen, wenn

- Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr regelmäßig ausüben können (Erwerbsunfähigkeit) oder
- Ihre Leistungsfähigkeit gegenüber einem mit Ihnen vergleichbaren Gesunden um mehr als die Hälfte gesunken ist (Berufsunfähigkeit).

Näheres erfahren Sie in der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

Sind Sie in Australien invalide, ist es möglich, dass Sie auch in Deutschland berufs- oder erwerbsunfähig sind. Es muss aber nicht zwangsläufig so sein. Das wird geklärt, wenn Sie einen Rentenanspruch stellen.

Wir können Ihnen die Rente auch ab Ihrem 60. Geburtstag zahlen. Dann wird sie aber um einen Rentenabschlag in Höhe von 10,8 Prozent (36 Monate x 0,3 Prozent) gemindert. Sind Sie nach 1951 geboren, erhöht sich die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für

schwerbehinderte Menschen schrittweise vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr. Gleichzeitig wird die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens in Anspruch nehmen können, vom 60. auf den 62. Geburtstag angehoben.

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen.

### **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

Mit 65 Jahren können Sie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit abschlagsfrei erhalten.

Sie müssen dazu allerdings

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sein,
- in Deutschland nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten bereits ein Jahr arbeitslos gewesen sein oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Bei den acht Jahren muss es sich um Pflichtbeiträge handeln, die Sie für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Ihre australischen Wohnzeiten, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren, werden mit berücksichtigt.

Ihre deutschen Beiträge werden für die Wartezeit ebenfalls mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet. Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden außerdem die auf Seite 20 genannten Zeiten angerechnet.

Näheres lesen Sie in der Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“.

**Bitte beachten Sie:**

**Um arbeitslos im Sinne der Vorschrift zu sein, müssen Sie eine Beschäftigung in Deutschland ausüben können (also nicht erwerbsgemindert sein), die deutsche Arbeitsagentur täglich aufsuchen können und für diese erreichbar sein. Um in Altersteilzeit zu arbeiten, müssen Sie in einem deutschen Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit nach australischem Recht kann nicht berücksichtigt werden.**

Die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens beanspruchen können, wird schrittweise vom vollendeten 60. auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben. Sind Sie nach November 1948 geboren, können Sie die Rente frühestens mit 63 Jahren erhalten. Sie müssen dann aber mit einem Abschlag in Höhe von 7,2 Prozent (24 Monate x 0,3 Prozent) rechnen.

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

**Altersrente für Frauen**

Für Frauen gibt es noch eine besondere Rente. Mit 65 Jahren können Sie die Altersrente für Frauen abschlagsfrei erhalten. Sie müssen dazu allerdings

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sein,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge nach Vollendung des 40. Lebensjahres gezahlt haben.

Welche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet werden, erfahren Sie auf Seite 20.

**Bitte beachten Sie:**

**Um die Wartezeit von 15 Jahren zu erfüllen, können Ihre deutschen Beiträge mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden. Für die mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge werden die australischen Wohnzeiten berücksichtigt, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren.**

Sie können die Altersrente für Frauen ab Ihrem 60. Geburtstag erhalten. Sie wird dann allerdings um einen Rentenabschlag in Höhe von 18 Prozent (60 Monate x 0,3 Prozent) gemindert.

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen.

**Witwen- und Witwerrente**

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehepartner stirbt, können Sie eine Hinterbliebenenrente bekommen. Ihr verstorbener Ehepartner muss dazu

- bis zu seinem Tod eine Rente bezogen haben oder
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben beziehungsweise
- die Wartezeit muss vorzeitig erfüllt sein zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall.

Ihre deutschen Beiträge werden mit den australischen Wohnzeiten zusammengerechnet.

Sie müssen zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Wenn Sie als Hinterbliebener zudem entweder

- mindestens 45 Jahre alt sind oder

Zur Wartezeit von fünf Jahren lesen Sie bitte die Seite 20.

- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners, das noch nicht 18 Jahre alt ist, erziehen oder
  - erwerbsgemindert sind,
- erhalten Sie die große Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente Ihres verstorbenen Ehepartners.

Näheres lesen Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet und ist ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt sie 60 Prozent.

**Bitte beachten Sie:**  
**Die Altersgrenze von 45 Jahren wird für Sie schrittweise auf 47 Jahre erhöht, wenn Sie Ihren Partner ab 2012 verlieren. Bitte lesen Sie hierzu unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“**

Erfüllen Sie keine der drei Voraussetzungen, erhalten sie für zwei Jahre die kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent.

Ihr eigenes Einkommen wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten zu 40 Prozent von der Hinterbliebenenrente abgezogen, sofern es bestimmte Freibeträge übersteigt.

### **Unser Tipp:**

Leben Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht, steht diese einer Ehe gleich. Sie können dann ebenso eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung Ihrer verstorbenen Partnerin/Ihres verstorbenen Partners erhalten.



Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet, wird die kleine Witwen-/Witwerrente nicht auf zwei Jahre beschränkt. Voraussetzung ist, dass Sie oder Ihr verstorbener Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren sind.

Heiraten Sie erneut, fällt die Rente weg und Sie erhalten unter Umständen auf Antrag eine Abfindung. Sie beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate.



### **Beispiel:**

Der Rentner Willi K. stirbt im Mai 2006 im Alter von 66 Jahren. Seine Witwe Ruth K., 58 Jahre alt, erhält ab Juni 2006 eine große Witwenrente. Da beide bereits seit 1974 verheiratet waren, beträgt die Witwenrente von Ruth K. 60 Prozent der bisherigen Rente von Willi K. Im September 2007 heiratet sie erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. September 2007. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Oktober 2006 bis September 2007) erhielt Ruth K. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12480 Euro.

### **Erziehungsrente**

Wenn Sie sich haben scheiden lassen, Ihr früherer Ehepartner gestorben ist und Sie nach dem Tod ein eigenes oder ein Kind Ihres früheren Ehepartners erziehen, kann Ihnen die Erziehungsrente helfen.

Das Kind muss allerdings unter 18 Jahre und Sie dürfen noch nicht 65 Jahre alt sein. Außerdem dürfen Sie nicht wieder geheiratet haben. Damit Sie diese Rente bekommen, müssen Sie die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Neben Ihren deutschen Beiträgen zählen auch Ihre australischen Wohnzeiten mit. Ihr eigenes Einkommen wird zum Teil von der Erziehungsrente abgezogen.

#### **Unser Tipp:**

Das gilt auch für Partnerinnen und Partner, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

#### **Waisenrente**

Stirbt ein Elternteil, können die Kinder Halbwaisenrente erhalten, wenn

- der Verstorbene bis zu seinem Tod eine Rente bezogen oder
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder
- der Tod Folge eines Arbeitsunfalls nach deutschem Recht war.

Die australischen Wohnzeiten zählen mit.

Als Waise müssen Sie zudem entweder

- unter 18 Jahre alt sein oder
- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht älter als 27 Jahre sein.

#### **Unser Tipp:**

Ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr ist einer Ausbildung gleichgestellt. Ein deutscher gesetzlicher Wehr- oder Zivildienst verlängert die Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus, sofern Sie sich weiterhin in Schul- und Berufsausbildung befinden.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent der Versichertenrente. Ist die Waise bereits 18 Jahre alt, wird eigenes Einkommen zum Teil von der Waisenrente abgezogen. Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt. Diese ist dann doppelt so hoch.



### **Weitere Renten wegen Todes**

Wenn Sie wieder geheiratet haben und Ihre neue Ehe aufgelöst worden ist oder Ihr zweiter Ehepartner gestorben ist, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen Witwen- oder Witwerrente aus der Versicherung Ihres vorletzten Ehegatten erhalten. Gleiches gilt für Partnerinnen und Partner, deren zweite eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

Sind Sie bereits vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden und Ihr früherer Ehepartner ist gestorben, können Sie unter den beschriebenen Voraussetzungen Witwen- oder Witwerrente erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie zuletzt Unterhalt von Ihrem früheren Ehepartner erhalten haben.

### **Wann beginnt die Rente?**

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

#### **Beispiel:**

Bettina J. wird am 12. Juli 2007 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. August 2007.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

**Beispiel:**

Bettina J. stellt ihren Antrag erst im November 2007. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2007.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.



## Rente für Bergleute: Eine besondere Leistung

**Wenn Sie im Bergbau gearbeitet haben, gibt es noch andere Renten. Denn für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.**

Die Anschrift finden Sie auf Seite 52.

Ihre australischen Wohnzeiten werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn Sie während dieser Zeiten in einem bergbaulichen Betrieb in Australien unter Tage beschäftigt waren. Für einige knappschaftliche Rentenleistungen sind „ständige Arbeiten unter Tage“ erforderlich. Hier können auch nach dem Abkommen nur Arbeiten in Deutschland berücksichtigt werden. Fragen Sie dazu die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Aus der knappschaftlichen Rentenversicherung können Sie folgende Leistungen bekommen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Knappschaftsausgleichsleistung

**Unser Tipp:**

Alle weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte in der Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Oder fragen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 52.



## Ihre deutsche Rente in Australien

**Durch das Abkommen können wir Ihnen Ihre deutsche Rente auch zahlen, wenn Sie in Australien wohnen. Selbst dann, wenn Sie nicht mehr Deutscher, sondern inzwischen Australier geworden sind. Ein paar Ausnahmen gibt es dennoch.**

Manche Voraussetzungen für eine Rente können Sie nicht in Australien erfüllen. So muss es sich bei einer Schwerbehinderung, einer Arbeitslosigkeit oder einer Altersteilzeitarbeit stets um eine deutsche handeln.

Wohnen Sie also in Australien können Sie unter Umständen manche Renten gar nicht bekommen, weil Sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.

Meist erhalten Sie Ihre deutsche Rente in Australien aber in voller Höhe. Das gilt, wenn Sie Deutscher, Australier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind. Anderen Staatsangehörigen kann die Rente oft nur zu 70 Prozent gezahlt werden.

### **Unser Tipp:**

Die Deutsche Rentenversicherung teilt Ihnen gern Ihre individuellen Ansprüche im Ausland mit. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Umzug ins Ausland an Ihren Rentenversicherungsträger und geben Sie dazu Ihre Staatsangehörigkeit und den beabsichtigten Aufenthaltsstaat an.

Lesen Sie hierzu  
auch ab Seite 19.

Doch auch wenn Sie Deutscher, Australier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann Ihnen unter Umständen nur eine gekürzte Rente gezahlt werden. So erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Sie nur aufgrund eines fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes bekommen, nicht in Australien. Ihnen wird dann nur noch die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt. Diese ist halb so hoch, wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Auch wenn Ihre Rente sogenannte Fremdrentenzeiten enthält, kann sie in Australien niedriger sein. Fremdrentenzeiten sind Zeiten, die Vertriebenen und (Spät-)Ausiedlern anerkannt werden, obwohl Sie damals noch in ihrem Herkunftsland waren. Wandern Sie heute nach Australien aus, würde sich die Rente um diese Zeiten mindern.

### **Bitte beachten Sie:**

**Auch für Reichsgebietszeiten, also deutschen Zeiten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in Gebieten, die heute nicht mehr zu Deutschland gehören, gibt es Einschränkungen.**

Wenn Sie in Australien sind, können wir Ihnen Ihre Rente auf ein dortiges Konto überweisen. Einmal im Jahr wird nachgeprüft, ob Sie noch leben und die Rente weitergezahlt werden kann. Diese Bescheinigung lassen Sie sich bitte von einer der darin angegebenen Stellen oder den Centrelink-Außenstellen bestätigen.

**Bitte beachten Sie:**

**Als Rentner sind Sie verpflichtet, uns rechtzeitig mitzuteilen, wenn Sie Deutschland auf Dauer verlassen. Wir empfehlen, dies drei Monate vorher zu tun. Auch wenn sich Ihre Rente nicht ändert, benötigen wir zur Zahlungsumstellung etwas Zeit. Bitte geben Sie dabei auch Ihre Staatsangehörigkeit, Ihre künftige Adresse und wenn möglich Ihr neues Konto an.**



## Die Renten aus der australischen Rentenversicherung

**In Australien gibt es keine Renten, wie wir sie in Deutschland kennen. Sie zahlen dort ja auch keine Beiträge. Dennoch gibt es verschiedene australische Leistungen bei Invalidität, im Alter oder an Hinterbliebene. Wann und unter welchen Voraussetzungen Sie eine australische Rente erhalten, erfahren Sie in diesem Kapitel.**

In Australien gibt es für die Einwohner eine Art Grundversicherung. Diese Renten werden aus Steuern finanziert – nicht wie in Deutschland, aus Beiträgen.

Ihr Einkommen und Vermögen wird, wenn es bestimmte Freibeträge übersteigt, von der australischen Rente abgezogen. Für umgerechnet jeden australischen Dollar an Einkommen über dem Freibetrag, werden Ihnen 40 Cent von Ihrer australischen Rente abgezogen (beziehungsweise 20 Cent bei Ehepartnern). Übersteigt Ihr Vermögen den Freibetrag, wird Ihre australische Rente für 1000 australische Dollar an Vermögen um 1,50 australische Dollar gekürzt.

Lesen Sie hierzu auch die Seite 18.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Deutsche Rentenversicherung kann Ihnen nur einen kurzen unverbindlichen Überblick über die australischen Leistungen geben. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren australischen Träger – Centrelink. Die Adresse finden Sie auf Seite 49.**

**Altersrente (Age Pension)**

Eine australische Altersrente erhalten Sie, wenn Sie 65 Jahre alt sind. Frauen, die vor 1949 geboren sind, erhalten die Rente aufgrund von Übergangsvorschriften früher.

**Rentenalter bei Frauen**

<b>geboren im Zeitraum</b>	<b>Altersrente ab</b>
1. Januar 1943 – 30. Juni 1944	63 Jahren
1. Juli 1944 – 31. Dezember 1945	63 Jahren und 6 Monaten
1. Januar 1946 – 30. Juni 1947	64 Jahren
1. Juli 1947 – 31. Dezember 1948	64 Jahren und 6 Monaten

Um eine Altersrente erhalten zu können, müssen Sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen und insgesamt mehr als zehn Jahre australischer Einwohner gewesen sein. Ausnahmen bestehen für Flüchtlinge, Witwen, dessen Ehemann als australischer Einwohner stirbt, und Personen, die schon bestimmte andere Leistungen erhalten.

Wann Sie australischer Einwohner sind, erfahren Sie auf Seite 16.

Ihre deutschen Beitragszeiten können für die fünf und zehn Jahre wie Zeiten als australischer Einwohner berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie  
→ mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten – von den zwölf Monaten müssen sechs Monate ununterbrochen sein – oder  
→ weiterhin australischer Einwohner sind.

## Beispiel:

Bernhard G. war für vier Jahre in Australien. Er bekam bereits nach einem Jahr ein dauerhaftes Visum für Australien. Damit durfte er sich dauerhaft in Australien aufhalten. Bernhard G. entschloss sich, nach Deutschland zurückzukehren. Hier erhält er bereits seit zwei Jahren eine deutsche Altersrente. Nun, da er 65 Jahre alt wird, möchte Bernhard G. auch seine australische Altersrente und beantragt diese bei seinem deutschen Rentenversicherungsträger. Bernhard G. war nur drei Jahre australischer Einwohner; das Jahr, in dem er nur ein zeitlich befristetes Visum hatte, kann nicht berücksichtigt werden. Seine deutschen Beitragsjahre können aber mitgezählt werden, da Bernhard G. mindestens zwölf Monate, davon sechs ununterbrochen, in Australien gewohnt hat. Er kommt somit auf mehr als zehn Jahre, von denen mindestens fünf ununterbrochen waren. Bernhard G. hat also einen Anspruch auf eine australische Altersrente.



## Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Disability Support Pension)

Eine australische Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Altersgrenze, also in der Regel bis zum 65. Lebensjahr, erhalten. Ihre Arbeitsfähigkeit muss körperlich, geistig oder psychisch derart beeinträchtigt sein, dass Sie für mindestens zwei Jahre nicht mindestens acht Stunden in der Woche arbeiten können.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn Sie auf Dauer erblindet sind.

Um eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten zu können, müssen Sie bei Eintritt der Erwerbsminderung australischer Einwohner sein. Sind Sie das nicht, müssen Sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen und insgesamt mehr als zehn Jahre australischer Einwohner gewesen sein.

Ausnahmen bestehen für Flüchtlinge und Kinder australischer Einwohner.

Ihre deutschen Beitragszeiten können für die fünf und die zehn Jahre wie Zeiten als australischer Einwohner berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie

- mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten – von den zwölf Monaten müssen sechs Monate ununterbrochen sein – oder
- weiterhin australischer Einwohner sind.

### **Pflegezahlung (Carer Payment)**

Erhalten Sie noch keine australische Rente, pflegen aber regelmäßig eine pflegebedürftige Person zu Hause, können Sie eine australische Pflegezahlung erhalten. Die zu pflegende Person muss körperlich, geistig oder psychisch erwerbsunfähig sein. Sie muss eine australische Leistung erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie die erforderliche Zeit als australischer Einwohner nicht erfüllt.

Auch pflegebedürftige Kinder können für die Pflegezahlung berücksichtigt werden.

Eine Mindestzeit als australischer Einwohner gibt es nicht. Sie und die pflegebedürftige Person müssen aber australischer Einwohner sein oder früher einmal in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien gehabt haben.

### **Renten an verwitwete Personen (Pensions payable to Widowed Persons)**

Dauerhafte Witwen- und Witwerrenten, wie wir sie in Deutschland kennen, gibt es in Australien nicht.

Stirbt Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Lebensgefährte, kann Ihnen für maximal 14 Wochen ein australisches Hinterbliebenengeld (Bereavement Allowance) gezahlt werden, wenn Sie mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod zusammengelebt haben und kein Kind unter acht Jahren haben.

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gibt es in Australien nur zwischen Mann und Frau.

Eine Mindestzeit als australischer Einwohner gibt es nicht. Sie müssen aber australischer Einwohner sein oder früher einmal in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien gehabt haben.

Haben Sie ein Kind unter acht Jahren, können Sie australisches Erziehungsgeld an Alleinerziehende (Parenting Payment Single) erhalten. Sie müssen dazu mindestens zwei Jahre (104 Wochen) australischer Einwohner gewesen sein. Ausnahmen bestehen für Flüchtlinge oder wenn Sie beim Tod Ihres Ehepartners australischer Einwohner sind.

Ihre deutschen Beitragszeiten und die Ihres verstorbenen Ehepartners oder eheähnlichen Lebensgefährten können für die zwei Jahre wie Zeiten als australischer Einwohner berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie

- mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten – von den zwölf Monaten müssen sechs Monate ununterbrochen sein – oder
- weiterhin australischer Einwohner sind.

### **Vollwaisenrente (Double Orphan Pension)**

Sorgen Sie für ein Kind unter 16 Jahren, dessen Eltern beide gestorben sind, können Sie australische Vollwaisenrente erhalten. Ist nur ein Elternteil gestorben und Ihnen der Aufenthalt oder Verbleib des zweiten Elternteils unbekannt, können Sie ebenfalls Vollwaisenrente erhalten. Gleiches gilt, wenn der zweite Elternteil für mehr als zehn Jahre im Gefängnis oder auf unbestimmte Zeit in einer psychiatrischen Heilanstalt oder in einem Pflegeheim ist.

Eine Mindestzeit als australischer Einwohner gibt es nicht. Sie müssen aber grundsätzlich in Australien wohnen und australischer Staatsbürger sein oder sich zumindest dort dauerhaft aufhalten dürfen. Durch das Abkommen werden Sie in Deutschland aber so gestellt, als würden Sie in Australien wohnen. Sie können eine Vollwaisenrente also auch erhalten, wenn Sie in Deutschland wohnen.

Die Rente kann über das 16. Lebensjahr hinaus bis zum 22. Lebensjahr der Waise gezahlt werden, wenn sie sich Vollzeit in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

### **Garantierte Betriebsrente (Superannuation Guarantee)**

Neben den staatlichen Leistungen besteht in Australien ein weiterer Zweig, die Garantierten Betriebsrenten. Wenn Sie in Australien gearbeitet haben und einen monatlichen Mindestbetrag verdient haben, können Sie Anspruch auf eine australische Betriebsrente haben. Ab 1992 ist Ihr Arbeitgeber regelmäßig gesetzlich verpflichtet, Beiträge zu einem Betriebsrentenfonds (superannuation fund) oder auf ein Alterssparkonto (retirement savings account – RSA) zu zahlen.

Näheres erfahren Sie von Ihrem australischen Arbeitgeber oder der australischen Steuerbehörde.

Haben Sie Australien dauerhaft verlassen, können Sie wählen, ob Sie sich diese Beiträge erstatten lassen (departing Australia superannuation payment – DASP) oder später daraus eine Betriebsrente erhalten wollen.

### **Unser Tipp:**

Das Abkommen gilt bisher nicht für die Garantierten Betriebsrenten. Deutschland und Australien haben aber am 9. Februar 2007 ein Ergänzungsabkommen geschlossen, das voraussichtlich 2008 in Kraft tritt. Dadurch soll es möglich sein, dass Sie sich von der Beitragszahlung zur australischen Garantierten Betriebsrente befreien lassen können.



## Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

**Als Rentner sind Sie meist so krankenversichert, wie vor der Rente. Sie müssen auch weiter Beiträge zahlen. Ihr Rentenversicherungsträger beteiligt sich daran. Anders sieht es aus, wenn Sie in Australien sind.**

Näheres lesen Sie in der Broschüre „Rentner und Ihre Krankenversicherung“.

In Deutschland sind Sie als Rentner meist pflicht- oder freiwillig krankenversichert. Um Pflichtmitglied zu sein, müssen Sie bereits vor dem Beginn Ihrer Rente eine bestimmte Zeit pflichtversichert gewesen sein, und zwar in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens zu 90 Prozent. Erfüllen Sie die sogenannte Vorversicherungszeit nicht, kommt es auf die Art Ihrer bisherigen Krankenversicherung an. Privat Krankenversicherte bleiben dies weiterhin, gesetzlich Versicherte können sich freiwillig versichern.

Für Ihre Pflichtkrankenversicherung zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger die Hälfte der Beiträge. Er behält Ihre Beiträge von Ihrer Rente ein und leitet sie gemeinsam mit seinem Anteil direkt an Ihre Krankenkasse weiter.

Sind Sie freiwillig krankenversichert, können Sie unter Umständen einen Beitragszuschuss erhalten. Sind Sie in Deutschland bei einer privaten Krankenversicherung

versichert, erhalten Sie gegebenenfalls als Rentner auch diesen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Wie Sie in Deutschland als Rentner pflegeversichert sind, richtet sich nach Ihrer Krankenversicherung. Die Beiträge zu Ihrer Pflegeversicherung müssen Sie allein in voller Höhe zahlen.

**Bitte beachten Sie:**

**Wandern Sie als Rentner nach Australien aus, endet Ihre deutsche Kranken- und Pflegeversicherung. Wir zahlen Ihnen dann auch keinen Zuschuss mehr. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Sie als Deutscher oder Australier weiter bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen oder der europäischen Aufsicht unterliegt.**

Einen Zuschuss zu Ihrer australischen Medicare oder einer privaten australischen Krankenversicherung können wir nicht zahlen.



## Ihre Ansprechpartner in Deutschland und Australien

**Anfragen und Anträge in Bezug auf das Abkommen mit Australien werden in Deutschland von drei Versicherungsträgern bearbeitet. In Australien gibt es nur eine zuständige Stelle.**

Grundsätzlich ist für Sie der Versicherungsträger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung gezahlt (ehemals Landesversicherungsanstalten), ist die

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Telefon 0441 927-0

Telefax 0441 927-2563

E-Mail bei Fragen direkt zum deutsch-australischen Abkommen:

[australien@drv-oldenburg-bremen.de](mailto:australien@drv-oldenburg-bremen.de)

bei allgemeinen Anfragen zu Ihrer deutschen Rente:

[info@drv-oldenburg-bremen.de](mailto:info@drv-oldenburg-bremen.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de)

für Sie zuständig.

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt haben, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-1

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

#### **Unser Tipp:**

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den zuständigen Träger für Sie.



Ihr Ansprechpartner in Australien ist:

Centrelink – International Services

GPO Box 273

Hobart, Tasmania, 7001

AUSTRALIEN

Telefon 0800 1802 482

Telefax 0061 3 6222 2808

Internet [www.centrelink.gov.au](http://www.centrelink.gov.au)

Auskünfte zur australischen Garantierten Betriebsrente erhalten Sie bei Ihrem australischen Arbeitgeber oder beim:

Australian Taxation Office

PO Box 277 WTC

VIC 8005

AUSTRALIEN

Telefon 0061 131020

Telefax 0061 2 6058 7104

Internet [www.ato.gov.au/super](http://www.ato.gov.au/super)

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Service-Telefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

**Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Ober- und Mittelfranken**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Unterfranken**

Friedenstraße 12/14  
97072 Würzburg  
Telefon 0931 802-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0